

Bundesblatt

113. Jahrgang

Bern, den 12. Oktober 1961

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1961 über den Bundesbeschluss betreffend die schweizerische Uhrenindustrie

(Vom 5. Oktober 1961)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung, dass gegen den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1961 über die schweizerische Uhrenindustrie innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist und dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1961 betreffend die schweizerische Uhrenindustrie findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 3. Dezember 1961 und, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 4

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 5. Oktober 1961.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

5904



Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 3. Dezember 1961 über den Bundesbeschluss betreffend die schweizerische Uhrenindustrie (Vom 5. Oktober 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1961
Date	
Data	
Seite	677-678
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 486

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.